VATB

Verband der Ausnahmetransportbegleiter



Zeichengabe

Zeichen und Weisungen der ATB im Strassenverkehr

Stand: Juni 2026 · Öffentlich

Rechtliche Grundlage

- Die Sonderbewilligung berechtigt ATB, im Zusammenhang mit der Begleitung Zeichen und Weisungen zu erteilen (Art. 85 Abs. 3 VRV).
- Verkehrsteilnehmende müssen die Zeichen und Weisungen der Polizei und ihrer Hilfspersonen befolgen (Art. 27 Abs. 1 SVG).
- Zeichen und Weisungen gehen den allgemeinen Regeln, Signalen und Markierungen vor (Art. 27 SVG).

Verkehrsregelung durch die ATB

Die ATB geben Handzeichen analog zu den Zeichen des Verkehrsdienstes (Art. 67 SSV): Halt für den Verkehr aus bestimmten Richtungen, freie Fahrt sowie Verlangsamen. Die Zeichen sind eindeutig und frühzeitig zu geben; der Verkehr wird nur so lange angehalten, wie es die Durchfahrt des Transports erfordert.

- Warnkleidung Klasse 3 nach SN 640 710 mit Aufschrift «Ausnahmetransport»; klar von Polizeiuniformen unterscheidbar.
- Absprache mit Polizei, Strasseneigentümern und – wo nötig – der Verkehrsleitzentrale.

Wechselanzeigetafel und Gefahrensignal

Auf der Wechselanzeigetafel des Begleitfahrzeugs ist das Signal «Andere Gefahren» (1.30) mit gelben Abweispfeilen zulässig (Art. 103 Abs. 5 und Art. 104 SSV). Dazu kommt das vorgeschriebene gelbe Gefahrenlicht (Art. 110 VTS) je nach Mass des Transports.

Grenzen und Verbote

- Das Ein- und Ausschalten von Lichtsignalanlagen (Ampeln) ist untersagt.
- Abweichen von Verkehrsregeln und signalisierten Anordnungen nur aus zwingenden Gründen und bei genügenden Sicherheitsvorkehrungen (Art. 85 Abs. 3 VRV).
- Die Verantwortung für die sichere Durchführung trägt die ATB.

Wichtig:
Quellen: SVG Art. 27; VRV Art. 85; SSV Art. 67, 103, 104; VTS Art. 110; Standardauflagen ATB der Kantonspolizei Zürich.